



Fachbereich WD 1

Restitution von NS-Raubkunst sowie von Kulturgütern und Human Remains aus Kolonialkontexten in Österreich, Frankreich und Belgien
Rechtsgrundlagen, Verfahren und Praxis

**Restitution von NS-Raubkunst sowie von Kulturgütern und Human Remains aus
Kolonialkontexten in Österreich, Frankreich und Belgien**
Rechtsgrundlagen, Verfahren und Praxis

Aktenzeichen: WD 1 - 3000 - 020/26
Abschluss der Arbeit: 1. Juli 2026 (zugleich letzter Zugriff auf Internetquellen)
Fachbereich: WD 1: Geschichte, Politik und Kultur

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitende Bemerkung	5
2.	Restitution von NS-Raubkunst	5
2.1.	Österreich	6
2.1.1.	Das Kunstrückgabegesetz	6
2.1.2.	Kommission für Provenienzforschung	8
2.1.3.	Kunstrückgabebeirat	8
2.1.4.	Die Praxis des Kunstrückgabebeirats	9
2.1.4.1.	Ermittlung des Eigentümers und Nachweis des Verlusts	9
2.1.4.2.	„Doppelte Vermutung“	9
2.1.4.3.	Ermittlung der Anspruchsberechtigten	10
2.1.4.4.	Restitutionsbericht	10
2.1.5.	Der Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus	11
2.2.	Frankreich	11
2.2.1.	Verordnung vom 21. April 1945	12
2.2.2.	Sonderkategorie „Musées Nationaux Récupération (MNR)“	12
2.2.3.	Rahmengesetz für die Restitution von Kulturgütern (2023)	12
2.2.4.	CIVS – Kommission für die Restitution von Kulturgütern und die Entschädigung der Opfer antisemitischer Enteignungen	14
2.2.5.	M2RS – Mission zur Erforschung und Rückgabe von zwischen 1933 und 1945 enteignetem Kulturgut	15
2.2.6.	Besonderes Verwaltungsverfahren	16
2.2.7.	Die Praxis der CIVS	17
2.2.7.1.	Eigentümerstellung	17
2.2.7.2.	Anspruchskonkurrenz	17
2.2.7.3.	Rechtsnachfolge	18
2.2.7.4.	Kausalität	18
2.2.7.5.	Vorrang der Restitution vor Entschädigung	18
2.2.7.6.	Atypische Fälle	19
2.2.7.7.	Die erste Restitution nach dem Restitutionsgesetz von 2023	19
2.3.	Belgien	20
2.3.1.	Abteilung zur Wiedererlangung der während des Zweiten Weltkriegs in Belgien geraubten Güter	20
2.3.2.	Online-Datenbank	20
2.3.3.	Aus der Praxis	21
2.3.4.	Jüngste Entwicklungen	21
3.	Restitution von Kulturgütern und menschlichen Überresten aus kolonialen Kontexten	22
3.1.	Österreich	22
3.1.1.	Rechtslage	23
3.1.2.	Aus der Praxis	23
3.2.	Frankreich	24
3.2.1.	Rahmengesetz zur Rückgabe menschlicher Überreste (2023)	24

3.2.2.	Rahmengesetz zur Rückgabe von Kulturgütern an Staaten (2026)	25
3.2.3.	Aus der Praxis	27
3.3.	Belgien	28
3.3.1.	Gesetz zur Restitution von Vermögenswerten im Zusammenhang mit der kolonialen Vergangenheit Belgiens (2022)	28
3.3.2.	Aus der Praxis	31
4.	Zusammenfassender Vergleich	32

1. Einleitende Bemerkung

Die folgende Darstellung gibt auftragsgemäß einen Überblick über [Rechtsgrundlagen, Verfahren und Praxis der Restitution von NS-Raubkunst](#) sowie für die [Rückgabe von Kulturgütern und Humain Remains aus kolonialen Kontexten](#) in Österreich, Frankreich und Belgien.

Wo es spezifische Restitutionsgesetze gibt, stehen diese im Fokus. Fehlen einschlägige gesetzliche Regelungen, werden so weit möglich bestehende Strukturen beschrieben, ggf. unter Rückgriff auf Beispiele aus der Praxis. Besonders berücksichtigt werden eigentumsrechtliche Fragen.

In der [Zusammenfassung](#) am Ende werden beide Regelungsbereiche miteinander verglichen.

2. Restitution von NS-Raubkunst

Österreich, Frankreich und Belgien gehören – wie die Bundesrepublik Deutschland – zu den Unterzeichnern der sogenannten [Washingtoner Prinzipien von 1998](#).¹ Mit dieser rechtlich nicht bindenden Übereinkunft haben sich die Staaten verpflichtet, in der Zeit des Nationalsozialismus beschlagnahmte und nicht zurückgegebene Kunstwerke zu identifizieren, deren rechtmäßige Eigentümer bzw. Erben ausfindig zu machen und rasch die nötigen Schritte zu unternehmen, um „gerechte und faire Lösungen“ herbeizuführen.

Die konkrete Ausgestaltung unterscheidet sich zwischen den Staaten erheblich. Während sich die Rückgabe von NS-Raubkunst in Österreich und Frankreich auf spezifische gesetzliche Regelungen stützt, existiert in Belgien bislang weder ein rechtlicher Rahmen noch ein institutionalisiertes Restitutionsverfahren.

Das vorliegende Kapitel stützt sich für Österreich und Frankreich wesentlich auf die Ergebnisse eines Forschungsprojektes an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, das auf eine umfassende rechtsvergleichende Bestandsaufnahme und Analyse der internationalen Restitutionspraxis sowie der ihr zugrundeliegenden Gerechtigkeitserwägungen zielte. Aus dem Vergleich von mehr als 1.300 Einzelfällen aus Deutschland, Österreich, den Niederlanden, Frankreich, dem Vereinigten Königreich und der Schweiz wurden Regeln für gerechte und faire Lösungen in Umsetzung der Washingtoner Prinzipien abstrahiert, die auch für mögliche gesetzliche Regelungen in Deutschland herangezogen werden könnten.²

¹ Deutsche Version unter: <https://kulturgutverluste.de/kontexte/ns-raubgut>

² Weller et al., Restatement of Restitution Rules for Nazi-Confiscated Art. Eine vergleichende Bestandsaufnahme, Berlin/Boston, 2025. Im Folgenden zitiert als: Restatement of Restitution Rules. Siehe dazu auch: Weller, Grundlegende Neuerungen in der internationalen Kunstrestitution: "Restatement of Restitution Rules for Nazi-Confiscated Art" und Einführung einer "Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut", in: Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts, 45 (2025), 6, Seite 541-551.

2.1. Österreich

Das österreichische Restitutionsmodell wird als das effektivste und „legistisch und provenienztechnisch wohl weltweit umfassendste System“ zur Umsetzung der Washingtoner Prinzipien beschrieben.³ Im Zentrum der Restitutionspolitik steht das Kunstrückgabegesetz. Das Gesetz wurde im Dezember 1998 fast zeitgleich mit der Unterzeichnung der Washingtoner Erklärung verabschiedet. Damit ist Österreich das erste Land, das ein spezielles Gesetz zur Rückgabe von NS-Raubkunst geschaffen hat.⁴ Angesichts von zahlreichen, teils unzulänglichen „Rückstellungsgesetzen“ unmittelbar nach Ende des Zweiten Weltkrieges markierte das KRG eine „Zeitenwende“ in der österreichischen Restitutionspolitik.⁵ Insbesondere sein proaktiver Ansatz gilt als einzigartig.⁶

2.1.1. Das Kunstrückgabegesetz

Ziel des [Kunstrückgabegesetzes \(KRG\)](#) ist es, Kunstgegenstände und sonstige bewegliche Kulturgüter, die im Zuge oder als Folge der NS-Gewaltherrschaft in den Besitz des Bundes gelangt sind und bislang nicht restituiert wurden, an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Erben zurückzugeben.⁷

Der Anwendungsbereich umfasst seit der Novelle 2009 neben Kunstgegenständen sämtliche „Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung“, unabhängig vom Verkehrswert des betreffenden Objekts.⁸

Der zeitliche Geltungsbereich erstreckt sich seit 2009 nicht mehr nur auf die Zeit seit dem „Anschluss“ Österreichs 1938, sondern auf die gesamte Zeit der NS-Herrschaft von 1933 bis 1945. Der räumliche Geltungsbereich bezieht entsprechend das gesamte Herrschaftsgebiet des Deutschen Reiches ein.

Eine Besonderheit besteht darin, dass das KRG auch Kulturgüter erfasst, die zwar in der Nachkriegszeit restituiert wurden, aufgrund missbräuchlicher Anwendung von Ausfuhrbeschränkungen jedoch nicht in den Besitz des ursprünglichen Eigentümers, sondern in

³ Jabloner/Schölnberger, Wider das Vergessen. Die Kunstrückgabe in Österreich 1998 bis 2023, in: Kirchmayer/Schölnberger (Hrsg.), Restituiert. 25 Jahre Kunstrückgabegesetz in Österreich, Wien 2023, S. 25-40, hier S. 38.

⁴ Restatement of Restitution Rules, S. 65.

⁵ Geleitwort, in: Kirchmayer/Schölnberger (Hrsg.), Restituiert. 25 Jahre Kunstrückgabegesetz in Österreich, Wien 2023, S. 9.

⁶ Dewey, The Austrian Art Restitution Advisory Board in an International Context, in: Kirchmayer/Schölnberger (Hrsg.), Restituiert. 25 Jahre Kunstrückgabegesetz in Österreich, Wien 2023, S. 41-50, hier S. 42.

⁷ [Kommission für Provenienzforschung](#).

⁸ Restatement of Restitution Rules, S. 106.

den Besitz des Bundes gelangten (§ 1 Abs. 1 S. 1 KRG).⁹ Hintergrund ist die damals verbreitete Praxis, die bestehenden Ausfuhrbestimmungen für Kulturgüter zu missbrauchen und Betroffene zur Schenkung an österreichische Museen zu nötigen.¹⁰

Das KRG gilt ausschließlich für Kulturgut in Bundeseigentum (vgl. § 1 Abs. 1 KRG). Es ist als sogenanntes Selbstbindungsgesetz im Sinne des Art. 17 Bundes-Verfassungsgesetz der Republik Österreich konstruiert. Selbstbindungsgesetze dienen der gesetzlichen Normierung privatwirtschaftlichen Verwaltungshandelns des Bundes.¹¹ Als solches stellt das KRG die verfassungsrechtlich notwendige Grundlage für die Veräußerungen von Bundesvermögen her, begründet aber keine individuellen Rechtsansprüche (vgl. § 2 Abs. 2 S. 2 KRG).¹² Durch das KRG wird der Bund ermächtigt, Gegenstände in seinem Besitz zurückzugeben, aber nicht verpflichtet.

Für Objekte im Eigentum anderer öffentlicher Stellen ist das KRG nicht anwendbar. Länder und Gemeinden haben allerdings vergleichbare Regelungen beschlossen.¹³

Auch Gegenstände in Privatbesitz können nicht nach dem KRG restituiert werden. Allerdings hat sich das Leopold Museum nach langjähriger Kritik 2020 freiwillig dem Restitutionsregime des KRG unterworfen. Das Museum wird von einer Privatstiftung getragen, aber maßgeblich vom Bund finanziert. Bisher sind noch keine Empfehlungen des Beirats zu Werken aus dem Leopold Museum ergangen.¹⁴

Einem möglichen Restitutionsfall geht ein mehrstufiges Verfahren unter Beteiligung zweier eigens zum Zwecke der Kunstrückgabe eingerichteter Gremien voraus:

1. Recherche durch die Kommission für Provenienzforschung (§ 4a KRG)
2. Nicht-bindende Empfehlung durch den Kunstrückgabebeirat (§ 3 KRG)
3. Entscheidung durch den zuständigen Bundesminister

⁹ Jabloner/Schölnberger, Wider das Vergessen. Die Kunstrückgabe in Österreich 1998 bis 2023, in: Kirchmayer/Schölnberger (Hrsg.), Restituiert. 25 Jahre Kunstrückgabegesetz in Österreich, Wien 2023, S. 25-40, hier S. 28f.; Restatement of Restitution Rules, S. 65f.

¹⁰ Restatement of Restitution Rules, S. 1044f. So war allein die Familie Rothschild nach dem Krieg zu Schenkungen von über 250 Objekten genötigt worden, um Ausfuhrgenehmigungen für die restlichen Objekte zu bekommen, [Beschluss des Kunstrückgabebeirats vom 30. März 2022](#), S. 4.

¹¹ Restatement of Restitution Rules, S. 332-334.

¹² Jabloner/Schölnberger, Wider das Vergessen. Die Kunstrückgabe in Österreich 1998 bis 2023, in: Kirchmayer/Schölnberger (Hrsg.), Restituiert. 25 Jahre Kunstrückgabegesetz in Österreich, Wien 2023, S. 25-40, hier S. 28.

¹³ Restatement of Restitution Rules, S. 65. Eine Übersicht unter: <https://provenienzforschung.gv.at/empfehlungen-des-beirats/lander/>

¹⁴ Restatement of Restitution Rules, S.332f.

2.1.2. Kommission für Provenienzforschung

Zu den Besonderheiten des österreichischen Modells gehört, dass keine Antragstellung durch die Betroffenen erfolgt. Vielmehr betreibt die dem für Kultur zuständigen Bundesministerium zugeordnete Kommission für Provenienzforschung ihre Forschungen von Amtswegen und untersucht proaktiv und systematisch sämtliche Erwerbungen ab dem Jahr 1933, die in Folge von NS-verfolgungsbedingten Entziehungen in das Eigentum der Republik Österreich gelangt sein könnten.¹⁵ Hinweise von Betroffenen oder deren Familien werden dabei aufgegriffen, sind jedoch nicht Voraussetzung für die Überprüfung eines bestimmten Falls. Die von der Kommission für Provenienzforschung erarbeiteten Falldossiers und Berichte dienen als Grundlage für die Empfehlungen des Kunstrückgabebeirats.¹⁶

2.1.3. Kunstrückgabebeirat

Dem Beirat gehören Vertreter verschiedener Bundesministerien, von der Österreichischen Universitätskonferenz¹⁷ nominierte Experten und ein Vertreter der Finanzprokuratur¹⁸ (mit beratender Stimme) an. Er tagt mehrmals im Jahr. Beschlüsse erfordern die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussempfehlungen enthalten ausführliche Begründungen und werden veröffentlicht.¹⁹

Der Kunstrückgabebeirat bewertet die Falldossiers rechtlich und gibt auf Basis der Ergebnisse der Provenienzforschung Empfehlungen für die Entscheidung des zuständigen Bundesministers ab. Bisher sind diese den Beiratsempfehlungen stets gefolgt.²⁰

Dabei sieht das KRG nur eine Übereignung der in Rede stehenden Kulturgüter vor (§ 2 Abs. 1 KRG). Es kann also nur für oder gegen eine Rückgabe entschieden werden.²¹ Ein Auswahlermessen gibt es nicht. Weder eine Entschädigung noch ein Provenienzhinweis oder sonstige Lösungen sind vorgesehen.²²

Für die Tätigkeit des Kunstrückgabebeirats gilt der Amtsermittlungsgrundsatz. Ermittelt werden die Eigentümerstellung für die betreffenden Objekte, die Art und Weise des Verlusts und

¹⁵ Geleitwort, in: Kirchmayer/Schölnberger (Hrsg.), Restituiert. 25 Jahre Kunstrückgabegesetz in Österreich, Wien 2023, S. 9.

¹⁶ [Kommission für Provenienzforschung](#).

¹⁷ Ein Zusammenschluss der 22 öffentlichen Universitäten Österreichs.

¹⁸ Eine nachgeordnete Behörde, die dem Bundesministerium für Finanzen untersteht. Sie unterstützt staatliche Organe bei der Rechtsanwendung und agiert ggf. als deren Rechtsvertreter.

¹⁹ [Kunstrückgabebeirat](#).

²⁰ Restatement of Restitution Rules, S. 65.

²¹ Ebd., S. 823.

²² Ebd., S. 825.

inwieweit der Verlust eine Folge der NS-Herrschaft war. Der gutgläubige Erwerb des Kulturgutes durch den Bund zählt nicht zu den Ausschlussgründen für die Rückgabe.²³

2.1.4. Die Praxis des Kunstrückgabebeirats

2.1.4.1. Ermittlung des Eigentümers und Nachweis des Verlusts

Wer zum Zeitpunkt des Verlustes Eigentümer war, bestimmt der Beirat durch eine freie Beweiswürdigung anhand von Indizien wie etwa Fotografien, Vermögensverzeichnisse, Museumsinventare, Ausfuhrformulare, Zuschreibungen in der kunsthistorischen Literatur, Aussagen der Eigentümer und ihnen nahestehender Personen, Restitutionsunterlagen zu Rückstellungen aus der Nachkriegszeit und mehr. Auch im Falle der Veräußerung durch einen nicht-verfolgten Dritten im Auftrag für einen jüdischen Eigentümer nimmt der Beirat eine umfassende Indizienauswertung, insbesondere anhand der Erwerbs- und Verlustumstände, vor. Mit solchen Problemstellungen ist der Beirat jedoch nur vergleichsweise selten konfrontiert.²⁴

Im Falle nachweislichen Eigentums unmittelbar vor Beginn der NS-Herrschaft (Ende der 1920er/Anfang der 1930er-Jahre) geht der Beirat grundsätzlich von einem Fortbestand des Eigentums während der nationalsozialistischen Herrschaft aus, wenn keine anderweitigen Anhaltspunkte vorliegen. Liegt der letzte Eigentumsnachweis jedoch länger zurück, etwa in den 1910er-Jahren, müssen weitere, starke Indizien für einen Fortbestand des Eigentums sprechen.²⁵

Der Verlust des Eigentums muss mindestens durch indirekte Beweisführung, also über Indizien hinreichend belegt sein. Die Anforderungen an das Beweismaß sind nicht allzu hoch. Die Empfehlungspraxis zur Feststellung des Verlusts vermittelt den Eindruck, dass ein Anscheinsbeweis verwendet wird: Zumeist nimmt der Beirat bereits einen Verlust beruhend auf einem einzigen Merkmal an: der Verfolgung.²⁶

2.1.4.2. „Doppelte Vermutung“

Gehörte der oder die Eigentümer zu einer kollektiv verfolgten Gruppe, etwa als jüdisch geltende Personen, wird regelmäßig vermutet, dass der Verlust des Eigentums im Zusammenhang mit der NS-Herrschaft steht. Hier greift eine „doppelte Vermutung“: die vermutete Verfolgung des Betroffenen und der vermutete kausale Zusammenhang zwischen nationalsozialistischer Herrschaft und Verlust bei verfolgten Personen.²⁷

²³ Ebd., S. 66.

²⁴ Ebd., S. 170-172.

²⁵ Ebd., S. 171.

²⁶ Ebd., S. 546.

²⁷ Ebd., S. 546.

2.1.4.3. Ermittlung der Anspruchsberechtigten

Im Fall einer positiven Rückgabeentscheidung werden die übereignungsberechtigten Personen ermittelt, heute in aller Regel die Erben des ursprünglichen Eigentümers. Zu beachten ist die atypische Differenzierung zwischen der Feststellung des Anspruchs selbst und der Bestimmung des oder der jeweiligen Anspruchsberechtigten: Während der Kunstrückgabebeirat prüft, ob die Voraussetzungen für eine Restitution vorliegen, ist es nachfolgend interne Aufgabe des zuständigen Ministeriums, den oder die Berechtigten einer Rückgabe festzustellen. Dabei wird allein nach erbrechtlichen Vorgaben entschieden.²⁸

Bei der Recherche nach Erben wirken die Israelitische Kultusgemeinde Wien, das für Kunstrückgabe zuständige Bundesministerium und das Büro der Kommission für Provenienzforschung zusammen.²⁹ Auch Sachverständige für internationales Erbrecht werden eingebunden.³⁰ Stehen die Rechtsnachfolger fest, kann das betreffende Objekt zurückgegeben werden.³¹

2.1.4.4. Restitutionsbericht

Jährlich legt das für Kultur zuständige Bundesministerium einen [Restitutionsbericht](#) vor. Insgesamt hat der Beirat bislang rund 400 Empfehlungen ausgesprochen³² und dabei zu mehr als 80 Prozent eine Restitution zumindest eines Teils der im jeweiligen Beschluss in Rede stehenden Objekte empfohlen.³³ Zehntausende Gegenstände sind ihren rechtmäßigen Eigentümern übergeben worden.³⁴

Laut aktuellem Restitutionsbericht von 2024 wurden im Berichtszeitraum insgesamt 640 Objekte übereignet und 771 Objekte, bei denen keine ausreichenden Hinweise auf ehemalige Eigentümer vorlagen, an den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus zur Verwertung übergeben. In zwei Fällen verzichteten die Erben auf eine Restitution, weshalb die betreffenden Objekte im Eigentum des Bundes verblieben sind. Diese Objekte wurden in den

²⁸ Ebd., S. 271.

²⁹ Loitfellner, Restitution und Rechtsnachfolge. Transgenerationelle Rückübertragung von Eigentum, in: Kirchmayer/Schölnberger (Hrsg.), Restituiert. 25 Jahre Kunstrückgabegesetz in Österreich, Wien 2023, S. 120-135, hier S. 125.

³⁰ Restatement of Restitution Rules, S. 271.

³¹ [Kommission für Provenienzforschung](#).

³² Geleitwort, in: Kirchmayer/Schölnberger (Hrsg.), Restituiert. 25 Jahre Kunstrückgabegesetz in Österreich, Wien 2023, S. 10.

³³ Restatement of Restitution Rules, S. 825.

³⁴ Editorial, in: Blimlinger/Schödl (Hrsg.), ... (k)ein Ende in Sicht. 20 Jahre Kunstrückgabegesetz in Österreich, Wien et al. 2018, S. 16.

entsprechenden Sammlungen mit Hinweisen auf ihre Herkunft und den Verzicht der Erben versehen.³⁵

2.1.5. Der Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus

Gegenstände, deren Eigentümer bzw. Erben sich nicht feststellen lassen und die deshalb nicht übereignet werden können, werden dem 1995 eingerichteten [Nationalfonds für Opfer des Nationalsozialismus zur Verwertung](#) übereignet (§ 2 Abs. 1 S. 2 KRG). Dieser erbringt Leistungen an NS-Opfer, insbesondere an solche Personen, die keine oder eine völlig unzureichende Leistung erhielten, die in besonderer Weise der Hilfe bedürfen oder bei denen eine Unterstützung auf Grund ihrer Lebenssituation gerechtfertigt erscheint.³⁶

Seit 2006 betreibt der Nationalfonds ergänzend zu den Recherchen der Provenienzkommision eine [Kunst-Datenbank](#) in Kooperation mit den Bundesmuseen, die zur Klärung bisher nicht restituierbarer oder bedenklicher Objekte beitragen soll. Darin sind inzwischen mehr als 9.000 Objekte verzeichnet.³⁷ Der Fonds ist auch in die Suche nach Rechtsnachfolgern eingebunden.³⁸

2.2. Frankreich

Seit Juli 2023 besitzt Frankreich ein [Rahmengesetz zur Restitution von NS-Raubkunst](#). Es ist damit – nach Österreich (1998) und dem Vereinigten Königreich (2009) – das dritte Land in Europa, das die Restitution von NS-Raubkunst gesetzlich geregelt hat.³⁹

Die rechtliche Situation in Frankreich zeichnet sich dadurch aus, dass eine Vielzahl an Restitutions- und Entschädigungsregimen existiert, die auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen basieren und voneinander abweichende Kriterien und Verfahren etablieren.⁴⁰

In der französischen Praxis besteht übergreifend für alle Regelungsregime ein „Anspruch“ auf Gewährung einer gerechten und fairen Lösung, sofern die gesetzlich definierten Voraussetzungen

³⁵ Bundesministerium Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport, [Kunstkulturbericht 2024](#), S. 137.

³⁶ [Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus](#).

³⁷ [Pressemappe Nationalfonds und Friedhofsfonds](#), S.10.

³⁸ Lessing/Lanzrath, Rückgabe und Verwertung. Aspekte der Kunstrestitution in der Arbeit des Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus, in: Kirchmayer/Schölnberger (Hrsg.), Restituiert. 25 Jahre Kunstrückgabegesetz in Österreich, Wien 2023, S. 104-119, hier S. 105.

³⁹ Lintig, Frankreich schafft ein Rahmengesetz zur Restitution von NS-Raubkunst, in: Kunst und Recht. Journal für Kunstrecht, Urheberrecht und Kulturpolitik, 25 (2023), 3/4, S. 112-119, hier S. 112.

⁴⁰ Restatement of Restitution Rules, S. 614.

der einschlägigen Rechtsgrundlagen erfüllt sind. Ablehnende Entscheidungen unterliegen zudem in der Regel einer gerichtlichen Kontrolle.⁴¹

2.2.1. Verordnung vom 21. April 1945

Im Gegensatz zu vergleichbaren Regelungen der europäischen Nachbarstaaten gelten in Frankreich weiterhin Verordnungen aus der unmittelbaren Nachkriegszeit, die auch für entzogene Kulturgüter anwendbar sind.⁴² Das betrifft insbesondere die [Verordnung der französischen Übergangsregierung vom 21. April 1945](#), mit welcher der Nachkriegsgesetzgeber die Restitution widerrechtlich entzogener und unter Zwang veräußerter Vermögensgegenstände an ihre früheren Eigentümer im Rahmen eines besonderen Gerichtsverfahrens geregelt hat. Die Verordnung gilt nur für Verluste innerhalb Frankreichs während der Zeit der deutschen Besatzung (1940 bis 1944). Der Anspruch auf Restitution oder Entschädigung gründet unmittelbar in der Nichtigkeit der damaligen Rechtsakte. Daher besteht das Eigentum an einer Sache rechtlich fort.⁴³

2.2.2. Sonderkategorie „Musées Nationaux Récupération (MNR)“

Bei Objekten aus der Kategorie der sogenannten „[Musées Nationaux Récupération](#)“ handelt es sich um ca. 2.200 Objekte, die nach Kriegsende im Zuge der völkerrechtlichen Restitutionen nach Frankreich rücküberführt, aber bis heute nicht an die Eigentümer zurückgegeben wurden. Der Staat ist nicht Eigentümer dieser Kulturgüter, sondern „verwahrt“ sie übergangsweise bis zur Rückgabe an die rechtmäßigen Eigentümer bzw. deren Erben.⁴⁴ Bei Werken aus diesen Sonderrestbeständen finden die Verordnung vom 21. April 1945 sowie das allgemeine Zivilrecht Anwendung.⁴⁵ Die Restitution erfolgt, wenn das Eigentum am betreffenden Objekt hinreichend nachgewiesen und das Kulturgut verfolgungsbedingt oder aus sonstigen Gründen widerrechtlich entzogen oder unter Zwang veräußert wurde.⁴⁶ Bei Kunstwerken aus MNR-Beständen bildet die Restitution des betreffenden Objekts oder deren Ablehnung die einzig mögliche Rechtsfolge.⁴⁷

2.2.3. Rahmengesetz für die Restitution von Kulturgütern (2023)

Für Kunstwerke und Kulturgüter, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand („domaine public“) befinden, gilt nach französischem Vermögensrecht der Grundsatz der Unveräußerlichkeit. Bis zum Erlass des [Restitutionsgesetzes 2023](#) war eine Rückgabe von NS-

⁴¹ Ebd., S. 879.

⁴² Ebd., S. 70.

⁴³ Ebd., S. 70, S. 280.

⁴⁴ Ebd., S. 70; Lintig, Frankreich schafft ein Rahmengesetz zur Restitution von NS-Raubkunst, in: Kunst und Recht. Journal für Kunstrecht, Urheberrecht und Kulturpolitik, 25 (2023), 3/4, S. 112-119, hier S. 113f.

⁴⁵ Restatement of Restitution Rules, S. 71f..

⁴⁶ Ebd., S. 71.

⁴⁷ Ebd., S. 73.

Raubkunst aus öffentlichen Sammlungen daher nur auf dem Weg eines vom Parlament beschlossenen Einzelfallgesetzes möglich.⁴⁸

Das neu geschaffene Gesetz ermächtigt den jeweiligen öffentlichen Träger, das betreffende Werk zwecks Restitution aus der Sammlung auszugliedern. Es regelt erstmalig die materiellen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Rückgabe von NS-Raubkunst.⁴⁹

Im Einzelnen:⁵⁰

- Kulturgüter im Sinne des Gesetzes sind bewegliche Objekte, an denen ein öffentliches Interesse besteht (historisch, künstlerisch, archäologisch, wissenschaftlich, technisch). Auch einfache Bücher und Musikinstrumente werden erfasst. Voraussetzung ist, dass sie sich im Eigentum einer öffentlichen Körperschaft befinden. Deshalb gilt das Gesetz nicht für MNR-Bestände.
- Das Gesetz schließt private Museen ein, denen der Zentralstaat den Titel „musée de France“ (Museum Frankreichs) verliehen hat und die öffentlichen Einrichtungen gleichgestellt sind.⁵¹
- Erfasst sind Objekte, die zwischen 1933 und 1945 im Kontext antisemitischer Verfolgungspolitik entzogen wurden. Dafür kommt der gesamte faktische NS-Herrschaftsbereich in Betracht, also auch andere Staaten und Gebiete, die von Nazi-Deutschland („Allemagne nazie“) besetzt, kontrolliert oder beeinflusst wurden. Da das Gesetz auf den Unrechtskontext der antisemitischen Verfolgungs- und Vernichtungspolitik abstellt, steht in Frage, ob unter Umständen auch Verluste als „Fernwirkungen“ der Verfolgung außerhalb des NS-Herrschaftsbereichs betroffen sein können.⁵²
- Das Gesetz stellt ausschließlich auf antisemitische Verfolgung ab. Verfolgungen aus anderen Gründen bleiben ausgeklammert.⁵³ Zwischen dem konkreten Vermögensverlust

⁴⁸ Lintig, Frankreich schafft ein Rahmengesetz zur Restitution von NS-Raubkunst, in: Kunst und Recht. Journal für Kunstrecht, Urheberrecht und Kulturpolitik, 25 (2023), 3/4, S. 112-119, hier S. S. 113. Das französische Parlament verabschiedete ein solches Gesetz am 21. Februar 2022, um die Rückgabe von 15 Gemälden zu ermöglichen.

⁴⁹ Ebd., S. 113.

⁵⁰ Für das Folgende: Lintig, Frankreich schafft ein Rahmengesetz zur Restitution von NS-Raubkunst, in: Kunst und Recht. Journal für Kunstrecht, Urheberrecht und Kulturpolitik, 25 (2023), 3/4, S. 112-119.

⁵¹ Das betrifft etwa 13 Prozent der französischen Museen.

⁵² So etwa bei Notverkäufen von aus dem NS-Herrschaftsgebiet Geflüchteten in der Schweiz, in Schweden oder in Frankreich vor 1940.

⁵³ Zu Kritik an dieser Einschränkung und entsprechenden Klagen siehe: Lintig, Frankreich schafft ein Rahmengesetz zur Restitution von NS-Raubkunst, in: Kunst und Recht. Journal für Kunstrecht, Urheberrecht und Kulturpolitik, 25 (2023), 3/4, S. 112-119, hier S. 114 mit FN 24-26.

und der antisemitischen Verfolgung des Geschädigten muss ein ursächlicher Zusammenhang bestehen.

- Der Tatbestand des Verlustes ist weitgefasst und gilt für rechtsförmige Enteignungen, etwa im Zuge von „Arisierung“, ebenso wie für Plünderungen oder Notverkäufe durch die früheren Eigentümer.
- Voraussetzung für die Restitution ist ein [besonderes Verwaltungsverfahren vor der CIVS](#) (s.u.). Nach einer Empfehlung der [CIVS](#) kann der Rechtsträgers des Museums das Werk durch einfache Verwaltungsentscheidung restituieren.
- Das Prüfverfahren kann vom Geschädigten bzw. dessen Erben, von der CIVS selbst, durch das Kulturministerium oder vom öffentlichen Eigentümer des Kulturguts und nun auch auf eigene Initiative der Kommission eingeleitet werden.
- Alternativ zur Restitution ist mit Zustimmung des rechtmäßigen Eigentümers auch eine andere Form des Schadensausgleichs möglich.

Inwieweit das Gesetz einen Rechtsanspruch auf Restitution begründet, ist nach rechtswissenschaftlicher Einschätzung unklar. Davon unbenommen können Antragsteller gegen eine ablehnende Entscheidung rechtlich vorgehen.⁵⁴

2.2.4. CIVS – Kommission für die Restitution von Kulturgütern und die Entschädigung der Opfer antisemitischer Enteignungen

Die [CIVS](#) („Commission pour la restitution des biens et l’indemnisation des victimes de spoliations antisémite“) ist eine 1999 per Dekret geschaffene beratende Verwaltungskommission beim Premierminister. Sie prüft individuelle Anträge auf Entschädigung und empfiehlt Rückgaben bzw. Ausgleichsleistungen für entzogene Vermögenswerte, die in Folge antisemitischer Gesetze unter dem Vichy-Regime und während der deutschen Besatzung von 1940 bis 1944 verlustig gingen. Darunter fallen alle Arten von Vermögenswerten, auch Kunstwerke oder Kulturgüter.

Für Kulturgüter gelten seit 2018 besondere Verfahrensregelungen, die die Sachverhaltsermittlung durch eine beim Kulturministerium angesiedelte Fachabteilung zur Provenienzrecherche einschließt: die [Mission de recherche et de restitution](#) (s.u.).

Das Beratungsgremium der CIVS bewertet die Sachlage und spricht nicht-bindende Empfehlungen für die Wiedergutmachung aus.⁵⁵ Ist eine Restitution unmöglich, weil Existenz bzw. Verbleib des entzogenen Kulturgutes nach dem Krieg ungeklärt geblieben ist, kann die CIVS empfehlen, dass der Zentralstaat den Verlust in Höhe des historischen Marktwertes des

⁵⁴ Ebd., S. 117.

⁵⁵ Aktuelle Mitglieder und Berichterstatter unter: <https://www.civs.gouv.fr/de/organigramm>.

verlorenen Kulturguts entschädigt. Das läuft auf eine subsidiäre Haftung des Staates hinaus. Diese kompensatorische Ausfallhaftung bildet in der Spruchpraxis der CIVS den Regelfall.⁵⁶

Über die Empfehlung der CIVS entscheidet der Premierminister bzw. die zuständige Gebietskörperschaft.⁵⁷ Gegen die Entscheidungen können Rechtsmittel eingelegt werden.⁵⁸ Allerdings geschieht das bisher selten.⁵⁹

Infolge des Restitutionsgesetzes vom 22. Juli 2023 hat sich der räumliche und zeitliche Zuständigkeitsbereich der CIVS entsprechend erweitert. Neben Enteignungen von Kulturgütern im besetzten Frankreich untersucht die Kommission nun auch Fälle im Kontext der antisemitischen Verfolgungspolitik außerhalb Frankreichs und aus der gesamten Zeit der NS-Herrschaft (1933 bis 1945), sofern sich das Kulturgut heute in einer öffentlichen oder vergleichbaren privaten Sammlung in Frankreich befindet.⁶⁰

Die Kommission kann nun auch Rückgaben aus öffentlichen und diesen gleichgestellten privaten Sammlungen empfehlen. Bei solchen Kulturgütern sieht das novellierte [CIVS-Dekret vom 4. Januar 2024](#) ein [besonderes Verwaltungsverfahren](#) vor.

2.2.5. M2RS – Mission zur Erforschung und Rückgabe von zwischen 1933 und 1945 enteignetem Kulturgut

Die [M2RS](#) („Mission de recherche et de restitution des biens culturels spoliés entre 1933 et 1945“) ist eine 2019 eingerichtete Abteilung beim Kulturministerium. Ihr Hauptaufgabe ist die Forschung zu Kulturgütern zweifelhafter Provenienz, die sich heute in öffentlichen Sammlungen in Frankreich bzw. im MNR-Bestand befinden.

Erfolgte der Verlust des Kulturgutes durch antisemitische Verfolgung, arbeitet die M2RS eng mit der CIVS zusammen. Während die M2RS die objektbezogene Sachverhaltsermittlung übernimmt, kümmert sich die CIVS ihrerseits vor allem um die genealogischen Recherchen.⁶¹

⁵⁶ Restatement of Restitution Rules, S. 340.

⁵⁷ Zu den Verfahren im Einzelnen: [Demande de restitution ou d'indemnisation | Ministère de la Culture](#).

⁵⁸ Restatement of Restitution Rules, S. 73.

⁵⁹ [Guide to the work of the Restitution Committees. Five ways of resolving claims](#), S. 38.

⁶⁰ CIVS, [1er février 2024: nouvelles compétences, nouvelle dénomination, nouveau collège délibérant de la CIVS](#), 27. Februar 2024.

⁶¹ [Demande de restitution ou d'indemnisation | Ministère de la Culture](#).

2.2.6. Besonderes Verwaltungsverfahren

Für die Restitution von Kulturgütern, die unter das Gesetz vom 22. Juli 2023 fallen, besteht ein spezielles, mit Fristen belegtes Verfahren (vgl. Art. 22 und 23 CIVS-Dekret 2024-11):

- Nach der Antragstellung muss die CIVS innerhalb von 18 Monaten ihre Stellungnahme abgeben; die Frist kann einmal um höchstens weitere achtzehn Monate verlängert werden.
- Stellt die CIVS eine Enteignung des Kulturguts infolge antisemitischer Verfolgung fest, empfiehlt sie dem jeweiligen öffentlichen Eigentümer die Restitution.
- Der öffentliche Eigentümer hat nach Erhalt der Stellungnahme der CIVS vier Monate Zeit, um eine Entscheidung zu treffen und die Berechtigten resp. Antragsteller darüber zu informieren. Folgt die im Besitz befindliche öffentliche Stelle der Stellungnahme der CIVS und erkennt die Enteignung an, ist die Rückgabe vorgeschrieben.
- Äußert sich der öffentliche Eigentümer innerhalb dieser viermonatigen Frist nicht, gilt das als stillschweigende Ablehnung des Rückgabeantrags.
- Entscheidet die öffentliche Stelle auf Restitution, gilt für die Rückgabe des Kulturguts eine Frist von acht Monaten ab dem Datum der Entscheidung. Alternativ kann innerhalb derselben Frist mit dem rechtmäßigen Eigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolgern eine andere Form der Wiedergutmachung vereinbar werden, etwa ein Vergleich, der den Verbleib des Kulturguts in den Sammlungen ermöglicht, oder eine Vereinbarung über die Bedingungen der öffentlichen Präsentation des Kulturguts oder über dessen Aufbewahrung durch die öffentliche Einrichtung.
- Gehört das Kulturgut zum beweglichen öffentlichen Vermögen des Staates, so wird seine Entnahme aus den Sammlungen durch ein Dekret des Premierministers verfügt, das auf der Grundlage eines Berichts des für Kultur zuständigen Ministers sowie gegebenenfalls des Ministers oder der Minister erlassen wird, dessen bzw. deren Verwaltung oder eine unter seiner Aufsicht stehende Einrichtung für die Erhaltung des Kulturguts zuständig ist.
- Gehört das Kulturgut zum beweglichen öffentlichen Vermögen einer Gebietskörperschaft, so wird seine Entnahme aus den Sammlungen nach Zustimmung ihres beschlussfassenden Organs verfügt.

Neu ist zudem, dass die CIVS ihre Empfehlungen hinsichtlich der Kulturgüter in öffentlichen Sammlungen veröffentlicht.⁶²

⁶² Die CIVS-Empfehlungen sind abzurufen unter: <https://www.civs.gouv.fr/fr/avis-publies>.

2.2.7. Die Praxis der CIVS

Die hier dargestellte Bewertungspraxis bezieht sich auf das Vorgehen der CIVS vor Inkrafttreten des Restitutionsgesetzes von 2023. Zu den seitdem getroffenen Empfehlungen zu Kunstwerken und Kulturgütern liegt keine Untersuchung vor.

2.2.7.1. Eigentümerstellung⁶³

In der Praxis sämtlicher Stellen ist für die Bestimmung des Sacheigentums das im Verlustzeitraum geltende französische Zivilrecht („droit des biens“) maßgeblich. Die Frage der Eigentümerstellung ist somit stets eine rein rechtliche Vorfrage der Anspruchsprüfung.

Gleichwohl gelten für den Beweis des Eigentums je nach Fall erleichterte Beweisanforderungen. Ob der Geschädigte Eigentümer war, ermittelt die CIVS in der Regel durch freie Beweiswürdigung ausgehend von Indizien.

Bei erheblichen Restzweifeln, die verhindern, dass die entscheidende Stelle zu einer abschließenden Überzeugungsbildung hinsichtlich des Eigentums gelangen kann, findet die allgemeine Beweislastregel Anwendung. Die Beweislast trägt hiernach der Anspruchsteller. Der Anspruch ist in einem solchen Fall abzulehnen.

Konzentriert sich der Zweifel indes lediglich auf die Frage, wer von zwei möglichen Eigentumsprätendenten das Eigentum innehatte, so kann die Eigentümerstellung auch im Wege eines Vergleichs einvernehmlich zwischen beiden Prätendenten geregelt werden.

In der Praxis der CIVS sind Fälle relativ häufig vorzufinden, in denen das Eigentum im Verlustzeitpunkt einer Erbengemeinschaft zustand. Die CIVS löst diese Fälle nach den Vorgaben des allgemeinen Zivilrechts. Die Miterben, die die Erbschaft angenommen haben, werden nach französischem Recht in einer Art Bruchteilsgemeinschaft („indivision“) organisiert (Art. 815 ff. Code civil). Ihnen steht, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung bei der späteren Erbauseinandersetzung, ein fester Anteil an jedem Nachlassgegenstand zu.

2.2.7.2. Anspruchskonkurrenz

Bisher sind keine Fälle ersichtlich geworden, in denen ein und dasselbe Kunstwerk oder Kulturgut Gegenstand mehrerer aufeinander folgender, der NS-Herrschaft zurechenbarer Verluste war, sodass sich die Frage der Anspruchskonkurrenz im Verhältnis zwischen den Geschädigten stellen würde.⁶⁴

⁶³ Für das Folgende: Restatement of Restitution Rules, S. 197-201.

⁶⁴ Ebd., S. 286.

2.2.7.3. Rechtsnachfolge⁶⁵

Grundsätzlich wird die Rechtsnachfolge in staatlichen Verfahren von Amts wegen geprüft. Dies gilt insbesondere in Verfahren vor der CIVS, vor allem seit der Reform vom 1. Oktober 2018 für Kulturgüterverfahren. Wird die Erbenstellung im amtswegigen Verfahren nicht zur Überzeugung der entscheidenden Stelle nachgewiesen, führt dies zur Anspruchsablehnung. Bei einer Restitution besteht zudem die Notwendigkeit der Ermittlung sämtlicher Erben als Berechtigte, die ferner die Annahme der Restitution erklären müssen

Ein wiederkehrendes Problem ist der Umgang mit nichtigen oder unwirksamen testamentarischen Verfügungen. Es handelt sich hierbei um zivilrechtliche Vorfragen, deren Klärung an sich Zivilgerichten vorbehalten wäre. Die CIVS hat es in der Vergangenheit vermieden, in derartigen Zweifelsfällen abschließende Feststellungen zu treffen.

In begründeten Einzelfällen ist die CIVS vom Erbrecht im Interesse einer pragmatischen Lösung abgewichen.

2.2.7.4. Kausalität

Die CIVS fordert einen hinreichend engen Zusammenhang zur staatlichen antisemitischen Verfolgungspolitik: Der Verlust muss sich vorrangig durch die antisemitisch motivierte Verfolgung des Eigentümers und nicht durch andere Gründe erklären lassen. Es kommt dabei nicht darauf an, dass der Geschädigt „Jude“ im Sinne der antisemitischen Verfolgungsgesetze war, sondern ob der erlittene Verlust durch antisemitische Verfolgung bedingt war.⁶⁶

Eine Vermutung der Verfolgungsbedingtheit für Verluste besteht anders als in der österreichischen Praxis nicht. Sie muss in jedem Einzelfall positiv nachgewiesen werden, wobei die Beweislast den Anspruchsteller trifft. Vereinzelt wurde ein Anspruch aber schon in alleiniger Ansehung des Verfolgtenstatus gewährt, wenn die konkreten Gründe für den Vermögensverlust auch nach Abschluss der Untersuchungen nicht erhellt werden konnten.⁶⁷

2.2.7.5. Vorrang der Restitution vor Entschädigung

Es gilt der Vorrang der Restitution vor der Entschädigung. Gleichwohl stellt in der bisherigen Praxis der CIVS die Entschädigung – insbesondere bei Nichtauffindbarkeit des Kulturguts – entgegen dem Normwortlaut und der gesetzgeberischen Intention die faktisch vorherrschende Ausgleichsmaßnahme dar.⁶⁸

⁶⁵ Für das Folgende: Ebd., S. 283f.

⁶⁶ Ebd., S. 620f.

⁶⁷ Ebd., S. 71f.

⁶⁸ Ebd., S. 73.

Ist der heutige Belegenheitsort des Kulturgutes hingegen bekannt, kommt die Gewährung einer Entschädigung nicht in Betracht. Dies gilt selbst dann, wenn sich das Kulturgut heute im Ausland befindet und sich der aktuelle Halter weigert, es zu restituieren.⁶⁹

Insgesamt empfahl die CIVS seit ihrer Einrichtung im November 1999 in insgesamt 18 Verfahren eine Restitution von insgesamt 92 Kulturgütern, die meisten davon seit der Reform von 2018. Dagegen wurden Entschädigungen in Höhe von insgesamt etwa 57,7 Mio. Euro zugesprochen (Stand Dezember 2023).⁷⁰

2.2.7.6. Atypische Fälle

Ungeachtet fehlender Ausweichklauseln für atypisch gelagerte Fälle zeichnet sich gerade die Praxis der CIVS durch eine gewisse Flexibilität aus. Nach dem Grundsatz der Billigkeit sieht sich die CIVS befugt, in atypischen Ausnahmefällen punktuell von den gesetzlichen Vorgaben des Gründungsdekrets abzuweichen. Diese punktuellen Abweichungen betrafen bis dato vor allem die Auslegung des Erbenbegriffs, die Grundsätze der Schadensbemessung und die Beweisanforderungen.⁷¹

2.2.7.7. Die erste Restitution nach dem Restitutionsgesetz von 2023

Der erste Restitutionsfall nach dem Gesetz vom 22. Juli 2023 geht auf ein Ersuchen der französischen Nationalbibliothek und der M2R2 zurück. Es betraf ein Buch („Vittore Carpaccio: Leben und Werk des Malers“ von Gustav Ludwig und Pompeo Molmenti), das im Mai 1945 von der 2. Leclerc-Panzerdivision in Hermann Görings Zweitwohnsitz in Berchtesgaden beschlagnahmt worden war und im September desselben Jahres, zusammen mit einigen Dutzend anderen Büchern, an die Nationalbibliothek übergeben wurde. Die CIVS bestätigte im November 2024, dass dieses Werk enteignet worden war, und empfahl die Rückgabe an die Tochter des ursprünglichen Eigentümers. Am 25. Juni 2025 wurde es zurückgegeben.⁷²

⁶⁹ Ebd., S. 882.

⁷⁰ Ebd., S. 888.

⁷¹ Ebd., S. 902f.

⁷² Ministère de la culture, [Le ministère de la Culture restitue un livre spolié à la fille d'August Liebmayer](#), 13. Juni 2025.

2.3. Belgien

In Sachen Restitution von NS-Raubkunst gilt Belgien als Schlusslicht.⁷³ Das Land verfügt bislang weder über einen systematischen Rechtsrahmen noch über eine spezifische Restitutionskommission.⁷⁴

Über Ersuchen auf Rückübertragung entscheiden die Träger der jeweiligen öffentlichen Sammlungen (Bundesstaat, Regionen, Gemeinschaften, Gemeinden).

2.3.1. Abteilung zur Wiedererlangung der während des Zweiten Weltkriegs in Belgien geraubten Güter

Im Zusammenhang mit der Einsetzung der Untersuchungskommission für jüdisches Eigentum („Commission d'études des biens juifs“, sogn. „Byusse-Kommission“), die von 1997 bis 2001 dem Verbleib von Vermögenswerten der jüdischen Gemeinschaft während und nach der deutschen Besatzung nachging, wurde 1998 die „[Cellule Récupération des biens spoliés pendant la Seconde Guerre mondiale en Belgique](#)“ (Abteilung zur Wiedererlangung der während des Zweiten Weltkriegs in Belgien geraubten Güter) innerhalb des belgischen Wirtschaftsministeriums eingerichtet. Diese Dienststelle hat lediglich eine koordinierende Funktion: Sie berät Sammler, Privatpersonen und staatliche Institutionen bei Fragen zu geraubten Kunstgegenständen und, wenn nötig, bei der Rückgabe an die Anspruchsberechtigten.

2.3.2. Online-Datenbank

Seit 2022 existiert unter der Ägide des Wirtschaftsministeriums eine zentrale [Online-Datenbank](#), die mehr als 2.800 vermisste Kunstwerke und Kulturgüter auflistet. Sie basiert auf den Meldeformularen des nach Ende der NS-Besatzung 1944 geschaffenen ORE („Office de Récupération Economique“ – Amt für wirtschaftlichen Wiedergutmachung).⁷⁵ Die ORE war zuständig für die Rückgewinnung und Rückgabe von Gütern, die während der Besatzungszeit aus öffentlichem oder privatem Besitz verschwunden waren, darunter auch Kunstwerke. Jeder, der während des Krieges Kunstgegenstände verloren hatte oder Informationen darüber besaß, war verpflichtet, dies zu melden. Nur ein Teil der ursprünglichen Besitzer oder Rechtsnachfolger erhielten nach dem Krieg Kunstgegenstände zurück; ein Großteil verschwand „spurlos“. ⁷⁶ Werke, deren Eigentümer sich nicht fanden, gelangten in belgischen Museen.⁷⁷ Gerade solche

⁷³ [Flemish museums must screen their collections for Nazi-looted art](#), De Standaard, 25. April 2026; [Nazi-
Roofkunst en de Belgische verantwoordelijkheid](#), Centrale Magazin, 25. März 2025.

⁷⁴ [Genter Museum lehnt Rückgabe von NS-Raubkunst ab](#), dw.com, 16. Januar 2026; The Institute of Art & Law, [Belgian restitution: from Nazi-looted art to colonial-era takings](#), 14. April 2022.

⁷⁵ [Les œuvres d'art spoliées par les nazis en Belgique désormais dans une base de données en ligne | Newsroom SPF Economie](#), 10. Februar 2022.

⁷⁶ FÖD Wirtschaft, [Inventarisierung und Wiedererlangung von Raubkunst in Belgien](#).

⁷⁷ Vlaams Parlement, [Conceptnota voor nieuwe regelgeving van Katrien Partyka, An Christiaens, Loes Vandromme, Toon Vandeuren en Brecht Warnez over een coherent en allesomvattend beleid voor naziroofkunst](#), 10. Oktober 2025, S. 2.

„Problemfälle“ werden von der Datenbank indes nicht erfasst. Die Datenbank ist statisch und stellt quasi eine „Momentaufnahme“ aus den Nachkriegsjahren dar.⁷⁸

2.3.3. Aus der Praxis

Im Falle der Restitution eines Gemäldes von Lovis Corinth aus den Königlichen Museen der Schönen Künste Belgiens im Februar 2022 lag die abschließende Entscheidung beim zuständigen Staatssekretär für Wissenschaftspolitik. Das Werk gelangte 1951 über die ORE in die Sammlung des Museums. Es war bekannt, dass es in Privatbesitz gewesen und vom Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg (ERR) geplündert worden war. Die Familie des ursprünglichen Eigentümers war vor dem Krieg aus Deutschland nach England geflohen. Das Bild wurde während der Besatzung aus einem Lagerhaus in Brüssel gestohlen. Es war das erste Mal überhaupt, dass die Königlichen Museen in Brüssel ein als Raubkunst deklariertes Kunstwerk zurückgegeben haben.⁷⁹

Internationale Aufmerksamkeit fand die im November 2025 abgelehnte Restitution des Gemäldes „Porträt des Bischofs Triest“ von Gaspar de Crayer durch die Stadt Gent. Das Werk hatte dem jüdischen Kunsthändler Samuel Hartveld aus Antwerpen gehört, der 1940 in die USA geflohen war und seinen Besitz, darunter 66 Gemälde, zurückgelassen hatte. Seit 1948 befindet sich das Gemälde im Besitz des Museums der Schönen Künste Gent. Nachdem die Nachfahren Anspruch auf Restitution erhoben, ließ die Stadt den Fall durch eine unabhängige ad hoc-Kommission untersuchen. Die Sachverständigen bestätigten, dass das Werk tatsächlich während der NS-Besatzung beschlagnahmt worden war. Die Familie habe jedoch vermutlich in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg eine Entschädigung erhalten.⁸⁰

2.3.4. Jüngste Entwicklungen

Den Empfehlungen einer Expertenkommission folgend, hat die Flämische Regierung Ende April 2026 angekündigt, eine ständige Kommission zur Restitution von NS-Raubkunst einzurichten, die für die Prüfung von Anträgen auf Rückgabe zuständig sein soll. Zugleich soll die systematische Provenienzforschung in den flämischen Museen finanziell gefördert werden.⁸¹ Derzeit liegen der Regierung zwei Restitutionsanträge vor, die drei Kunstwerke aus der Sammlung des Königlichen Museums der Schönen Künste Antwerpen (KMSKA) betreffen. Diese

⁷⁸ Ebd., S. 4.

⁷⁹ Datenbank Looted Art WWII Belgium, [Return of the painting “Blumenstilleben \(Still life with Flowers\)” by Lovis Corinth](#), 10. Februar 2022; [Belgien gibt Nazi-Raubkunst zurück](#), dw.com, 10.2.2022.

⁸⁰ [Genter Museum lehnt Rückgabe von NS-Raubkunst ab](#), dw.com, 16. Januar 2026; Le Musée des beaux-arts de Gand refuse des restituer une oeuvre volée à un marchand juif, Le Monde, 28. November 2025; Joint JID & EJA Press Release, [Ghent Creates a European First by Refusing to Return Proven Nazi-Looted Art](#), 25. November 2025.

⁸¹ [Flandern richtet eine ständige Kommission zur Rückgabe von NS-Raubkunst ein](#), VRT, 27. April 2026; [Flemish museums must screen their collections for Nazi-looted art](#), De Standaard, 25. April 2026; [Looted art in WWII: Flemish finally establishes restitution committee](#), The Brussels Times 4. Mai 2026.

Fälle werden an die neue Kommission übertragen. Auch eine Überprüfung der vielfach kritisierten Ablehnung der Restitution des oben genannten Gemäldes könnte möglich sein.⁸²

Presseberichten zufolge plant nun auch die belgische Regierung weitere Schritte: Man will Leitlinien zum Umgang mit NS-Raubkunst herausgeben, einen Expertenausschuss einrichten und innerhalb der Regierungsbehörde Belgian Science Policy Office (BELSPO) eine spezielle Anlaufstelle für die Einreichung von Ansprüchen schaffen.⁸³

3. Restitution von Kulturgütern und menschlichen Überresten aus kolonialen Kontexten

Für die Rückgabe von Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten gibt es keine mit den „Washingtoner Prinzipien“ vergleichbare internationale Vereinbarung.⁸⁴ Belgien und seit kurzem auch Frankreich verfügen gleichwohl über spezifische gesetzliche Regelungen für Kulturgüter aus kolonialen Kontexten. Menschliche Überreste werden davon nicht erfasst, sondern sind Gegenstand gesonderter Gesetze resp. Gesetzesvorhaben. Die Anwendung dieser Gesetze umfasst bislang nur sehr wenige Fälle.

In Österreich ist bis heute weder die Restitution von Sammlungsobjekten noch von Human Remains aus kolonialen Kontexten gesetzlich geregelt.

3.1. Österreich

Österreich verfügt weder über einen spezifischen Rechtsrahmen für die Rückgabe von Kultur- und Sammlungsgut bzw. menschlichen Überresten aus kolonialen Kontexten noch über eine institutionalisierte Praxis. Ein Sachverständigenkomitee hat im Juni 2023 [Empfehlungen für einen Handlungsrahmen zu Beständen österreichischer Bundesmuseen aus kolonialen Kontexten](#) vorgelegt. Über den im Frühjahr 2024 von der damaligen Kulturministerin erarbeiteten Gesetzentwurf zur Restitution von beweglichen Kulturgütern aus kolonialen Kontexten in Sammlungen des Bundes konnte die vormalige Bundesregierung keine Einigung erzielen.⁸⁵

⁸² [Flandern richtet eine ständige Kommission zur Rückgabe von NS-Raubkunst ein](#), VRT, 27. April 2026.

⁸³ [Flemish museums must screen their collections for Nazi-looted art](#), De Standaard, 25. April 2026.

⁸⁴ [Deutsches Zentrum Kulturgutverluste](#).

⁸⁵ [Die ÖVP bremst bei der Rückführung kolonialen Kulturguts](#), Der Standard, 24. Oktober 2024; [Koloniale Raubkunst: Die komplizierte Geschichte mit der Restitution](#), news.at, 16. Dezember 2015.

3.1.1. Rechtslage

Rückgaben aus kolonialen Kontexten sind auch unter der bestehenden Rechtslage, namentlich den Bestimmungen des [Bundesmuseen-Gesetzes](#) und [Denkmalschutzgesetzes \(DMSG\)](#), möglich.⁸⁶ Der Bund als Eigentümer kann Sammlungsobjekte aus „zwingenden staatspolitischen Interessen“ aus Bundesmuseen entnehmen (§ 5 Abs. 6 Bundesmuseen-Gesetz). Steht das betreffende Kulturgut wegen seiner „geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung“ unter Denkmalschutz, braucht es für die Ausfuhr eine gesonderte Genehmigung, die das Bundesdenkmalamt auf Antrag erteilt, sofern die „vorgebrachten Gründe das öffentliche Interesse an der Erhaltung im Inland“ überwiegen (§ 17 DMSG).

3.1.2. Aus der Praxis

Bisher sind keine Kulturgüter aus kolonialen Kontexten aus den österreichischen Bundesmuseen restituiert worden.

Das Weltmuseum Wien besitzt Objekte, die zu den sogn. Benin-Bronzen zählen, und ist seit der Gründung 2010 Mitglied in der internationalen Benin Dialogue Group.⁸⁷ Gleichwohl hat Österreich, im Gegensatz zu Deutschland und Frankreich, bislang keine Objekte nach Nigeria restituiert.

Im Falle menschlicher Überreste ist es zu einzelnen Rückgaben gekommen:

Im Februar 2022 hat das Naturhistorisches Museum Wien zwei menschliche Schädel an Vertreter der indigenen hawaiianischen Gemeinschaft repatriert. Die aufgrund der Anfrage des Office of Hawaiian Affairs eingeleitete Provenienzforschung, an der ein Vertreter des Office of Hawaiian Affairs beteiligt war, kam zum Schluss, dass die Gebeine gegen den Willen der indigenen hawaiianischen Gesellschaft aus Gräbern geraubt wurden. Aufgrund dieses Gutachtens und unter Verweis auf internationale Ethikstandards, wie insbesondere Art. 12 der United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples, entschied die Republik Österreich, dem Ansuchen zu entsprechen.⁸⁸

Ebenfalls aus dem Naturhistorischen Museum Wien wurden im September 2022 Gebeine Angehöriger der Māori und Moriori nach Aotearoa, Neuseeland, zurückgegeben. Die Entscheidung zur Rückgabe durch die österreichische Bundesregierung fiel gleichfalls aufgrund der Ergebnisse eines gemeinsam mit Sachverständigen des Anspruchstellers erstellten Provenienzgutachtens und unter Bezug auf die oben genannte VN-Deklaration.⁸⁹

⁸⁶ Spitra, Austria Approaches Its Colonial Past. Prospects of a New Restitution Law for Cultural Objects, in: Santander Art and Culture Law Review 2/2022 (8), S. 307-322.

⁸⁷ Weltmuseum Wien, [Teilnahme am Benin Dialog](#).

⁸⁸ NHM, [Naturhistorisches Museum Wien gibt menschliche Überreste an Hawaii zurück](#), 14. Februar 2022.

⁸⁹ NHM, [Naturhistorisches Museum Wien gibt Gebeine Angehöriger der Māori und Moriori an Aotearoa, Neuseeland zurück](#), 27. September 2022.

Das Francisco Carolinum Linz, das vom Land Oberösterreich getragen wird, hat die Repatriierung menschlicher Überreste aus seinem Bestand angekündigt, die Ende des 19. Jahrhunderts aus Maori-Gräbern in Neuseeland geplündert wurden.⁹⁰

3.2. Frankreich

Wie alle Objekte in öffentlichen Sammlungen unterliegen auch Kulturgüter aus kolonialen Kontexten als Teil des öffentlichen Vermögens („domaine public“) dem Grundsatz der Unveräußerlichkeit. Dass auch menschliche Überreste darunter fallen, ergab ein Gerichtsurteil 2008 anlässlich einer angefochtenen Restitution durch die Stadt Rouen.⁹¹

Das Rahmengesetz zur Rückgabe menschlicher Überreste (2023) sowie das erst kürzlich verabschiedete Rahmengesetz zur Restitution von Kulturgütern (2026) zeichnen sich dadurch aus, dass sie jeweils bestimmte Ausnahmen vom Grundsatz der Unveräußerlichkeit einführen. Bedurfte bis dahin jede Rückgabe zwingend eines eigenen Parlamentsgesetzes, kann der Staat nun Restitutionsentscheidungen im Rahmen der durch die genannten Gesetze definierten Bedingungen treffen.

Beide Gesetze gelten nicht für Kulturgüter und Human Remains, die sich in privatem Besitz befinden – außer im Fall der öffentlichen Museen gleichgestellten „musées de France“.

3.2.1. Rahmengesetz zur Rückgabe menschlicher Überreste (2023)

Das [Gesetz über die Rückgabe menschlicher Überreste aus öffentlichen Sammlungen vom 26. Dezember 2023](#) ergänzte das Kulturerbe-gesetz (Code du patrimoine) um einen Abschnitt, der Bedingungen und Verfahren für die Aussonderung von Humain Remains festlegt.

Für eine Rückgabe kommen gemäß Art. L. 115-6 Code du patrimoine menschliche Überreste in Frage

- a) die dem Gebiet eines ausländischen Staates entstammen (d.h. nicht aus den französischen Überseegebieten);
- b) die von Personen stammen, die nach 1500 verstorben sind (d.h. keine Mumien, Reliquien oder archäologische Gebeine), und
- c) bei denen die Umstände ihrer Sammlung dem Grundsatz der Würde des Menschen widerspricht oder wenn ihre Aufbewahrung in den Sammlungen „aus Sicht der

⁹⁰ [Auffindung von kōiwi tangata \(Māori\) im Bestand des Francisco Carolinum – sofortige Schritte zur Repatriierung eingeleitet](#), ots.at, 1. September 2025.

⁹¹ Dominicé, Trajectories and Provenances as Challenges to Philanthropy. When New Roles and Relationships Emerge in Museums, in: Neri-Castracane/Ugazio (Hrsg.), Philanthropy. Multidisciplinary perspectives, Abingdon/New York 2025, S. 389-406; hier S. 398f.

Bevölkerungsgruppe, aus der sie stammen, [...] gegen die Achtung der Kultur und der Traditionen dieser Gruppe“ verstößt.⁹²

Berechtigt zur Antragstellung sind ausschließlich Staaten, ggf. im Namen einer auf ihrem Gebiet ansässigen indigenen Gemeinschaft (Art. L. 115-6 1° Code du patrimoine).

Die Rückführung menschlicher Überreste ist zweckgebunden: Sie ist nur zu Bestattungszwecken erlaubt (Art. L. 115-5 Code du patrimoine). Daraus folgt jedoch nicht zwangsläufig, dass sie beigesetzt oder eingäschert werden müssen; die Ehrung der Verstorbenen kann gemäß der Tradition des jeweiligen Landes erfolgen.⁹³

Zum Verfahren sehen Art. 115-8 sowie Art. 115-9 Code du patrimoine vor, dass im Zweifel zur Herkunft und Identifizierung der Überreste ein gemeinsamer wissenschaftlicher Ausschuss zusammen mit dem antragstellenden Staat eingerichtet wird. Dieser übermittelt seine Untersuchungsergebnisse der französischen Regierung, den Kulturausschüssen der Nationalversammlung und des Senats sowie dem antragstellenden Staat.

Der Bericht des gemeinsamen Ausschusses bildet die Basis für den anschließenden Bericht der zuständigen Minister (Kulturminister und Minister, in dessen Ressort die betreffende öffentliche Einrichtung fällt). Erst auf dieser Grundlage kann der Staatsrat (Conseil d'Etat) die Rückgabe der betreffenden menschlichen Überreste anordnen.

Handelt es sich um Human Remains aus der öffentlichen Sammlung einer Region, eines Departements oder einer Gemeinde, erfordert die Rückgabe die Zustimmung der jeweiligen Gebietskörperschaft (Art L 115-7 Code du patrimoine).

3.2.2. Rahmengesetz zur Rückgabe von Kulturgütern an Staaten (2026)

Das Gesetz vom 9. Mai 2026 zur Rückgabe von Kulturgütern an Staaten, denen diese durch unrechtmäßige Aneignung entzogen wurden („[Loi relatif à la restitution de biens culturels provenant d'États qui, du fait d'une appropriation illicite, en ont été privés](#)“) soll die Restitution von Kulturgütern aus kolonialen Kontexten erleichtern und schafft – wie die anderen hier behandelten französischen Rahmengesetze – eine diesbezügliche Ausnahme vom Grundsatz der Unveräußerlichkeit.

Gegenstand der Rückgabe können – anders als beim belgischen Gesetzespendant – Kulturgüter jeglicher geografischer Herkunft sein, sofern sie die Voraussetzungen gemäß Art. L 115-11 Code du patrimoine erfüllen. Das heißt, sie müssen:

- a) dem Gebiet des antragstellenden Staates entstammen, und

⁹² Petry, Zu möglichen Ansprüchen gegen ehemalige Kolonialunternehmen bei der Restitution von Human Remains, in: Kritische Justiz, Vierteljahresschrift für Recht und Politik, 58 (2025), 2, S. 225-237, hier S. 228. Der Aufsatz fragt auch nach der möglichen Übertragbarkeit der französischen Gesetzes in deutsches Recht.

⁹³ Lauba, Le corps en situation muséale. À propos de la patrimonialisation des restes humains et de leur restitution, in: Revue de droit de l'Université de Sherbrooke, 54 (2025), 2, S. 431-465, hier S. 461.

- b) zwischen dem 20. November 1815 (Ende der napoleonischen Kriege durch den Pariser Vertrag) und dem 23. April 1972 (Inkrafttreten der UNESCO-Konvention zum Schutz des Kulturerbes) unrechtmäßig entzogen wurden, z. B. durch Diebstahl, Plünderung, Zwang oder Gewalt.

Ausgenommen sind Waffen und andere militärische Objekte, die von Streitkräften beschlagnahmt wurden, sowie unter bestimmten Bedingungen Güter aus archäologischen Ausgrabungen (Art. L 115-11 Code du patrimoine).

Wie bereits im Rahmengesetz zur Rückgabe menschlicher Überreste sind ausschließlich Staaten antragsberechtigt, ggf. im Namen einer auf ihrem Gebiet ansässigen Bevölkerungsgruppe. In jedem Fall geht das restituierte Objekt – unabhängig davon, wer der ursprüngliche Eigentümer war – in das Eigentum des antragstellenden Staates über (Art. L 115-10, 115-11 Code du patrimoine).

Die Rückgabe des Objekts erfolgt nach Art. L 115-10 Code du patrimoine ausschließlich zu dem Zweck, dass die Herkunftsgemeinschaft dadurch grundlegende Bestandteile ihres Kulturerbes zurückerlangt („à des fins de réappropriation par son peuple d'éléments fondamentaux de son patrimoine“).

Das Gesetz regelt zudem den Fall, dass zwei oder mehr Staaten dasselbe Kulturgut beanspruchen: Die betreffenden Staaten müssen sich erst untereinander einigen, bevor eine Entscheidung in der Sache getroffen werden kann (L 115-12 Code du patrimoine).⁹⁴

Zum Verfahren:

Das Gesetz etabliert ein spezielles Verfahren. Demnach ist der abschließenden Entscheidung durch die Regierung die Arbeit zweier Gremien vorlagert (Art. L115-13 Code du patrimoine):

1. Es wird in Absprache mit dem antragstellenden Staat ein gemeinsamer Expertenausschuss gebildet, in dem beide Staaten ausgewogen vertreten sein sollen. Dieser Ausschuss befasst sich mit der Herkunftsgeschichte des betreffenden Kulturguts und prüft, ob die Voraussetzungen für eine mögliche Restitution vorliegen. Sein Bericht geht der französischen Regierung, den für Kultur und auswärtige Angelegenheiten zuständigen Ausschüssen der Nationalversammlung und des Senats sowie dem antragstellenden Staat zu.⁹⁵
2. Anschließend gibt die durch das Gesetz neu geschaffene Nationale Kommission für die Rückgabe von Kulturgütern („la commission nationale de restitution de biens culturels“)

⁹⁴ France Passes Law Easing Process of Returning Looted Art, International New York Times, 9. Mai 2026.

⁹⁵ Ministère de la culture, [Adoption définitive de la loi relative à la restitution de biens culturels](#), 7. Mai 2026.

eine öffentliche und begründete Stellungnahme zum Rückgabeantrag ab. Der Kommission gehören neben Vertreter der nationalen Museen auch Mitglieder der Kulturausschüsse von Nationalversammlung und Senat an (Art. L430-1-2 Code du patrimoine).⁹⁶

Die formelle Rückgabe wird durch den Conseil d'État dekretiert.⁹⁷

3.2.3. Aus der Praxis

Bereits vor Inkrafttreten der dargestellten Gesetze sind sowohl menschliche Überreste wie auch Kulturgüter aus kolonialen Kontexten auf dem Wege von Einzelfallgesetzen erfolgt.⁹⁸

Zuletzt gab Frankreich im März 2026 – also vor dem Gesetz vom 7. Mai 2026 – eine rituelle Trommel (Djidji Ayokwe) an die Elfenbeinküste zurück, die 1916 von französischen Kolonialtruppen geraubt worden war und sich im Musée du quai Branly - Jacques Chirac in Paris befand.⁹⁹

Für das gerade erst in Kraft getretene Gesetz zur Restitution von Kulturgütern gibt es noch keine Fallbespiele. Allerdings legt das Rahmengesetz (Art. 3) fest, dass noch nicht abgeschlossene Rückgabeproofungen nach dem neuen Gesetz behandelt werden. Das betrifft etwa Restitutionsforderungen aus der Elfenbeinküste, dem Senegal, Mali und weiteren Staaten.¹⁰⁰

Die erste Rückgabe menschlicher Überreste nach dem Gesetz vom 26. Dezember 2023 erfolgte im August 2025. Ihr lag eine Anfrage Madagaskars aus dem Jahr 2022 zugrunde. Restituiert wurden drei Schädel, die 1916 während der Kolonisierung der Insel geraubt worden waren und sich im Besitz des Museums für Naturgeschichte in Paris befanden. Die Ergebnisse der Provenienzforschung durch eine Kommission aus französischen und madagassischen Wissenschaftlern mündeten am 3. April 2025 in ein entsprechendes Dekret des Conseil de État.¹⁰¹

Aktuell befindet sich ein Gesetzentwurf zur Überführung sterblicher Überreste von Kali'na- und Arawak-Indianern aus der Sammlung des Nationalen Naturkundemuseums ins

⁹⁶ Ebd.; "Un texte pour apaiser les mémoires": l'Assemblée vote à l'unanimité une loi pour faciliter les restitutions d'oeuvres pillées durant la colonisation, Libération, 14. April 2026.

⁹⁷ Ministère de la culture, [Adoption définitive de la loi relative à la restitution de biens culturels](#), 7. Mai 2026.

⁹⁸ Menschliche Überreste der Saartjie Baartman (Gesetz Nr. 2002-323 v. 06.03.2002), menschliche Überreste von neunzehn Maori-Kriegern (Gesetz Nr. 2010-501 v. 18.05.2010), Restitutions an den Benin (26 geraubte Objekte aus Abomey) und Senegal (Sabre avec fourreau dit d'El Hadj Omar Tall) durch Gesetz Nr. 2020-1673 v. 24.12.2020, Restatement of Restitution Rules, S. 1030 FN 114.

⁹⁹ [France returns sacred talking drum looted from Côte d'Ivoire over 100 years ago](#), The Guardian, 13. März 2026.

¹⁰⁰ Boehme, Restitution of colonial heritagae collections. Partial norm implementation in Belgium and the United Kingdom, in: Review of International Studies 51 (2025), S. 973-992, hier S. 983.

¹⁰¹ Ministère de la Culture, [Trois crânes sakalava restitués à Madagascar](#), 26. August 2025; [Frankreich gibt drei Schädel an Madagaskar zurück](#), Der Standard, 26. August 2025.

Überseedépartement Guyana in parlamentarischer Beratung.¹⁰² Der Grund ist, dass eine allgemeine Regelung für Human Remains aus französischen Überseegebieten weiterhin aussteht.¹⁰³

3.3. Belgien

Belgien hat 2022 als erstes Land der Welt die Restitution von Kulturgütern gesetzlich geregelt. Das gilt als historischer Schritt.¹⁰⁴

Human Remains sind von dieser Regelung nicht erfasst. Sie waren 2024 Gegenstand eines eigenen [Gesetzentwurfs](#) in der belgischen Abgeordnetenkammer.¹⁰⁵ Ein Gesetz zur Rückgabe menschlicher Überreste steht jedoch nach wie vor aus.

Bedingt durch die föderale Verfassung des belgischen Staates kann die nationale Gesetzgebung ausschließlich Kultur- und Sammlungsgüter aus Sammlungen des Bundes erfassen.¹⁰⁶ Regionen, Gemeinschaften und Gemeinden entscheiden in eigener Verantwortung über Museen und Einrichtungen in ihrer Hand und können daher vom rechtlichen Rahmen des Bundesgesetzes von 2022 abweichen.¹⁰⁷

3.3.1. Gesetz zur Restitution von Vermögenswerten im Zusammenhang mit der kolonialen Vergangenheit Belgiens (2022)

Das [Gesetz vom 3. Juli 2022](#) etabliert einen Rechtsrahmen für die Rückgabe und Rückführung von Kulturgütern aus der Kolonialzeit, die sich in bundeseigenen Sammlungen befinden. Es

¹⁰² [Proposition de loi relative à la sortie des collections publiques de restes humains kali'nas et arawaks en vue de funérailles sur le territoire de la Guyane](#), 16. Juni 2026.

¹⁰³ Ministère de la Culture, [Adoption définitive de la loi relative à la restitution de biens culturels](#), 7. Mai 2026.

¹⁰⁴ Clippele/Demarsin, Pioneering Belgium. Parliamentary Legislation on the Restitution of Colonial Collections, in: Santander Art and Culture Law Review 2/2022 (8), S. 323-340, hier S. 324.

¹⁰⁵ Clippele, La collection congolaise conservée au MAS dans le cadre du débat sur la restitution, in: De ses origines et de son avenir. Recherche sur le patrimoine congolais conservé au MAS, dans une perspective belgo-congolaise, hrsg. vom MAS, 2025, S. 142-151, hier S. 144f.; Boehme, Restitution of colonial hertigae collections. Partial norm implementation in Belgium and the United Kingdom, in: Review of International Studies 51 (2025), S. 973-992, hier S. 990; [Colonial human remains should be returned, not put on display](#), The Brussels Times, 30. März 2023.

¹⁰⁶ Vgl. [Restitution | Royal Museum for Central Africa - Tervuren - Belgium](#); Clippele/Demarsin, Pioneering Belgium. Parliamentary Legislation on the Restitution of Colonial Collections, in: Santander Art and Culture Law Review 2/2022 (8), S. 323-340, hier S. 329.

¹⁰⁷ Boehme, Restitution of colonial hertigae collections. Partial norm implementation in Belgium and the United Kingdom, in: Review of International Studies 51 (2025), S. 973-992, hier S. 974; vgl. mit Blick auf das Museum aan de Stroom (MAS) der Stadt Antwerpen: Clippele, La collection congolaise conservée au MAS dans le cadre du débat sur la restitution, in: De ses origines et de son avenir. Recherche sur le patrimoine congolais conservé au MAS, dans une perspective belgo-congolaise, hrsg. vom MAS, 2025, S. 142-151, hier S. 148.

ermöglicht dem belgischen Staat, vom besonderen Schutz öffentlicher Vermögenswerte bei den betreffenden Objekten abzuweichen.¹⁰⁸

Die Hauptcharakteristika des Gesetzes sind:¹⁰⁹

1. Das Gesetz gilt ausschließlich für die ehemaligen belgischen Kolonien (DR Kongo, Ruanda und Burundi). Objekte, die aus anderen Staaten unrechtmäßig entwendet wurden, bleiben außen vor.
2. Es gilt ausschließlich für bewegliche Güter in nationalen Museen und nationalen wissenschaftlichen Einrichtungen.
3. Ansprüche können ausschließlich durch Staaten geltend gemacht werden, nicht durch indigene oder lokale Gemeinschaften innerhalb des Herkunftsstaates.
4. Es bezieht sich auf Objekte, die „während der politischen und administrativen Herrschaft“ Belgiens über den betreffenden Staat zwischen Unterzeichnung der Akte der Berliner Konferenz im Jahr 1885 bis zur Unabhängigkeit des Herkunftsstaates erworben wurden.¹¹⁰ Gegenstände, die vor 1885 erworben wurden, aber erst später in die Sammlungen gelangten, können in seinen Geltungsbereich fallen.
5. Das Objekt muss dem Gebiet des betreffenden Staates entstammen und unrechtmäßig, insbesondere unter Zwang oder aufgrund gewalttätiger Umstände, erworben worden sein. Unerheblich ist, auf welche Weise das Objekt in das Eigentum des belgischen Staates überging (Verkauf, Schenkung, Vermächtnis usw.).
6. Menschliche Überreste und Archive sind ausdrücklich ausgenommen. Zur Begründung ihres Ausschlusses heißt es in der Gesetzesbegründung, dass diese beiden Arten von Gütern nach Verhandlungen mit den Herkunftsstaaten oder deren Institutionen direkt zurückgegeben oder ausgeliehen werden können.
7. Die Rückgabe eines Objekts kann nur im Rahmen eines Vertrags zwischen dem belgischen Staat und dem Herkunftsstaat erfolgen.

¹⁰⁸ [Restitution | Royal Museum for Central Africa - Tervuren - Belgium.](#)

¹⁰⁹ Für das Folgende: Clippele/Demarsin, Pioneering Belgium. Parliamentary Legislation on the Restitution of Colonial Collections, in: Santander Art and Culture Law Review 2/2022 (8), S. 323-340; [Restitution | Royal Museum for Central Africa - Tervuren - Belgium.](#)

¹¹⁰ DR Kongo: 27. Januar 1960; Ruanda and Burundi: 1. Juli 1962.

Das Restitutionsverfahren kann von seiten des belgischen Staates oder des Herkunftsstaats initiiert werden. Es umfasst folgende Schritte:¹¹¹

1. Belgien und der Herkunftsstaat schließen ein bilaterales Abkommen, das die näheren Modalitäten des Verfahrens, u. a. für die wissenschaftlichen Prüfung und für die Rückgabe des Gegenstandes, festgelegt. Weitere Details spezifiziert das Gesetz nicht.
2. Es folgt eine wissenschaftliche Untersuchung der Unrechtmäßigkeit des Erwerbs, um festzustellen, ob das Kulturgut für eine Rückgabe in Frage kommt. Erst nach dieser Feststellung und entsprechender Empfehlung kann eine Rückgabe erfolgen. Das Gesetz ermöglicht es, den Erwerbskontext umfassend zu berücksichtigen, beispielsweise für die Gesamtheit der von einer bestimmten Person erworbenen Objekte, ohne dass jedes einzelne Objekt im Detail analysiert werden muss.¹¹²
3. Im Anschluss an die wissenschaftliche Untersuchung kann die belgische Regierung entscheiden, den restitutionsfähigen Gegenstand aus dem öffentlichen Besitz auszugliedern und an den Herkunftsstaat zurückzugeben, was durch den König formal annonciert wird. Sie trifft diese Entscheidung nach eigenem Ermessen, muss sie jedoch begründen.
4. Mit dem Restitutionsbeschluss geht das Eigentum am betreffenden Vermögensobjekt automatisch an den Herkunftsstaat über. Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen der Eigentumsübertragung und der tatsächlichen Rückgabe. Die materielle Rückgabe erfolgt nach gesondertem Ersuchen des Herkunftsstaates. Kann die Rückgabe nicht sofort erfolgen, verbleibt er als Eigentum des Herkunftsstaates in der jeweiligen Museumssammlung, wobei der neue Eigentümer zu Fragen des Umgangs (Ausstellung, Konservierung etc.) eingebunden ist.

Die Entscheidung über die Rückgabe unterliegt wie jeder andere Verwaltungsakt einer Rechtmäßigkeitskontrolle. Daher sind Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über die Gewährung oder Ablehnung einer Rückgabe durchaus denkbar.¹¹³

¹¹¹ Für das Folgende ebenfalls: Clippele/Demarsin, Pioneering Belgium. Parliamentary Legislation on the Restitution of Colonial Collections, in: Santander Art and Culture Law Review 2/2022 (8), S. 323-340; [Restitution | Royal Museum for Central Africa - Tervuren - Belgium](#).

¹¹² Clippele, La collection congolaise conservée au MAS dans le cadre du débat sur la restitution, in: De ses origines et de son avenir. Recherche sur le patrimoine congolais conservé au MAS, dans une perspective belgo-congolaise, hrsg. vom MAS, 2025, S. 142-151, hier S. 149.

¹¹³ Clippele/Demarsin, Pioneering Belgium. Parliamentary Legislation on the Restitution of Colonial Collections, in: Santander Art and Culture Law Review 2/2022 (8), S. 323-340, hier S. 334.

3.3.2. Aus der Praxis

Bislang hat es noch keine Restitution nach dem Gesetz von 2022 gegeben.¹¹⁴ Burundi und Ruanda haben keine offiziellen Rückgabegesuche gestellt.¹¹⁵

Mit der Demokratischen Republik Kongo verhandelt Belgien seit Inkrafttreten des Gesetzes über einen bilateralen Vertrag. Der von Belgien übermittelte Entwurf sieht eine gemeinsame Expertenkommission vor und konkretisiert insbesondere die Zusammensetzung dieser Kommission, das Verfahren zu ihrer Anrufung und die Vorgehensweise bei der Prüfung der Restitutionsakten. Eine Stellungnahme der Demokratischen Republik Kongo steht aus.¹¹⁶

Noch vor Inkrafttreten des Gesetzes überreichte Belgien im Februar 2022 dem kongolesischen Premier ein Inventar mit mehr als 83.000 im Belgisch-Kongo geplünderten Kunstwerken und Gegenständen, die sich im Bestand des Königlichen Museum für Zentral-Afrika befinden. Im Zuge der Verhandlungen gab es vereinzelte Rückgaben – wie etwa den Zahn des ermordeten kongolesischen Premierministers Patrice Lumumba und eine Kakuungu-Maske als Langzeitleihgabe.¹¹⁷

Bis auf die sterblichen Überreste von Patrice Lumumba fanden, so weit bekannt, keine weiteren Restitutionen menschlicher Überreste aus nationalen Beständen statt.¹¹⁸ Allerdings gibt es Beispiele aus Institutionen, die nicht dem belgischen Staat gehören. So hat die Freie Universität

¹¹⁴ [Input for the 2025 Report of the UN High Commissioner for Human Rights \(Human Rights Council resolution 47/21\). Response of the Belgian Federal Institute for the Protection and Promotion of Human Rights \(FIRM-IFDH\)](#), 12. März 2025, S. 7.

¹¹⁵ Boehme, Restitution of colonial heritages collections. Partial norm implementation in Belgium and the United Kingdom, in: Review of International Studies 51 (2025), S. 973-992, hier S. 986.

¹¹⁶ [Restitution | Royal Museum for Central Africa - Tervuren - Belgium](#); Clippele, La collection congolaise conservée au MAS dans le cadre du débat sur la restitution, in: De ses origines et de son avenir. Recherche sur le patrimoine congolais conservé au MAS, dans une perspective belgo-congolaise, hrsg. vom MAS, 2025, S. 142-151, hier S. 147f.; Boehme Restitution of colonial heritages collections. Partial norm implementation in Belgium and the United Kingdom, in: Review of International Studies 51 (2025), S. 973-992, hier S. 987. [Inching Toward Restitution, Belgium Has Handed Over an Inventory of 84.000 Artifacts to the Democratic Republic of Congo](#), artnet.com 22. Februar 2022.

¹¹⁷ Boehme, Restitution of colonial heritages collections. Partial norm implementation in Belgium and the United Kingdom, in: Review of International Studies 51 (2025), S. 973-992, hier S. 987; Clippele, La collection congolaise conservée au MAS dans le cadre du débat sur la restitution, in: De ses origines et de son avenir. Recherche sur le patrimoine congolais conservé au MAS, dans une perspective belgo-congolaise, hrsg. vom MAS, 2025, S. 142-151, hier S. 143; Belgian King Returns Mask to Congo in Landmark Visit, The New York Times, 8. Juni 2022.

¹¹⁸ [Input for the 2025 Report of the UN High Commissioner for Human Rights \(Human Rights Council resolution 47/21\). Response of the Belgian Federal Institute for the Protection and Promotion of Human Rights \(FIRM-IFDH\)](#), 12. März 2025, S. 7f.

Brüssel eine Rückgabevereinbarung mit der Universität von Lubumbashi (DR Kongo) mit Blick auf zehn Schädel aus der anthropologischen Sammlung getroffen.¹¹⁹

Auch Archive wurden bislang nicht restituiert. Jedoch resultierte die Kooperation zwischen Belgien sowie Ruanda und Burundi in einem digitalen Archiv, das 2023 an den Start gegangen ist und die Dokumente der früheren Kolonialmacht zugänglich macht.¹²⁰

4. Zusammenfassender Vergleich

Die hier betrachteten Staaten Österreich, Frankreich und Belgien verfolgen sowohl hinsichtlich der Restitution von Kulturgütern aus nationalsozialistischem Verfolgungskontext als auch zur Rückgabe von geraubten Kulturgütern bzw. Human Remains aus kolonialen Kontexten unterschiedliche Regelungsansätze – vom Verzicht auf gesetzliche Regelungen und ad hoc-Entscheidungen bis hin zu spezifischen Gesetzen, institutioneller Verankerung und reicher amtswegiger Verfahrenspraxis.

Gleichwohl lassen sich Unterschiede und Gemeinsamkeiten erkennen, vergleicht man die Restitution von geraubtem Kultur- und Sammlungsgut aus der kolonialen Vergangenheit einerseits und der NS-Herrschaft andererseits:

Keines der betrachteten Gesetze schließt Kunstwerke, Sammlungsgüter bzw. menschliche Überreste in privatem Besitz ein – abgesehen vom Sonderfall der „musées de France“.

Während im Falle von NS-Raubkunst Ansprüche von natürlichen, ggf. auch juristischen Personen geltend gemacht werden können, beschränken die hier betrachteten Gesetze zur Restitution kolonialer Raubkunst dieses Recht auf Staaten. Allerdings war im ursprünglichen belgischen Gesetzentwurf vorgesehen, dass auch Individuen – mit staatlicher Unterstützung – Ansprüche erheben können.¹²¹

Die gesetzlich geregelte Restitution geraubter Güter aus kolonialen Kontexten zeichnet sich zudem dadurch aus, dass die Rückgabe zweckgebunden und somit anders als die Restitution von NS-Raubkunst an eine Vorbedingung geknüpft ist. Das trifft auch für den Umgang mit Human Remains zu. Wie das französische Gesetz, sah auch der bislang nicht zur Abstimmung gelangte belgische Gesetzentwurf die Rückgabe menschlicher Überreste zum Zweck der Bestattung vor.

¹¹⁹ [L'ULB va restituer à l'université de Lubumbashi des restes humains de l'époque coloniale](#), rtbf.be, 15 Oktober 2020.

¹²⁰ Royal Museum for Central Africa, [Colonial Sources: Improve access, Share archives and Promote knowledge on the colonial past \(Belgium, Burundi, the DR Congo and Rwanda\)](#); Jos van Beurden, Inconvenient heritage. Colonial collections and restitution in the Netherlands and Belgium, Amsterdam, 2025, S. 138ff.

¹²¹ Clippele/Demarsin, Pioneering Belgium. Parliamentary Legislation on the Restitution of Colonial Collections, in: Santander Art and Culture Law Review 2/2022 (8), S. 323-340, hier S. 328.

Liegen die gesetzlich definierten Voraussetzungen für die Restitution eines Werks der NS-Raubkunst vor, erhalten Eigentümer bzw. deren Erben dieses in der Regel zurück bzw. werden entschädigt, selbst wenn wie in Österreich ausdrücklich kein Rechtsanspruch auf Herausgabe besteht.

Die Frage der Rückgabe kolonialer Raubkunst ist dagegen regelmäßig Gegenstand von Aushandlungen – ob diese als zwischenstaatliche Verhandlungen gesetzlich vorgeschrieben sind oder ob es sich um ad hoc-Prozesse handelt. Bemerkenswert ist hier der Befund, dass ein gesetzlicher Rahmen nicht automatisch zu mehr Restititionen führt, wie etwa der Vergleich zwischen Belgien und Großbritannien zeigt.¹²²

Im Übrigen beantwortet keine der hier betrachteten Restitutionsregelungen die Frage, wie mit geraubtem Kulturgut umgegangen werden soll, das möglicherweise im doppelten Sinne belastet ist – durch nationalsozialistischen und kolonialen Unrechtskontext wie im Fall der ethnographischen Sammlung des jüdischen Ladeninhabers Friedrich Wolff-Knize im Weltmuseum Wien, die Objekte u. a. aus Benin enthält. In solchen Fällen dürfte nicht nur die ethisch-moralische Bewertung des Sachverhalts komplexer werden, sondern auch eine gesetzliche Lösung.¹²³

¹²² Hierzu: Boehme, Restitution of colonial heritagae collections. Partial norm implementation in Belgium and the United Kingdom, in: Review of International Studies 51 (2025), S. 973-992.

¹²³ Silva, [Doppelter Raub – doppelte Restitution? Gedanken zu Restitution und Erinnerung](#), in: Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien, 48 (2025), Vol. 25, S. 133-144.